

SEESTADT BREMERHAVEN



Richtlinien für den Betrieb der städtischen Seniorentreffpunkte

24.05.2014
50-69-31



**Magistrat der Stadt Bremerhaven
Sozialamt
Postfach 21 03 60, 27524 Bremerhaven
E-Mail: sozialamt@magistrat.bremerhaven.de**



1. Allgemeines

1.1. Diese Richtlinien werden auf der Grundlage des Ortsgesetzes der Stadt Bremerhaven für die städtischen Seniorentreffpunkte in der jeweils gültigen Fassung erlassen.

1.2. Diese Richtlinien regeln die Aufgaben und den Geschäftsgang in den Seniorentreffpunkten. Soweit die Richtlinien nichts anderes bestimmen, gelten für Geschäftsgang und Dienstbetrieb die Vorschriften, die für das Sozialamt bzw. generell für den Bereich der Stadtverwaltung erlassen sind.

1.3. Die Seniorentreffpunkte sind Einrichtungen der Stadt Bremerhaven und organisatorisch dem Sozialamt zugeordnet.

1.4. Jeder Seniorentreffpunkt wird von einer Treffpunktleitung geführt. Die Treffpunktleitungen werden von Treffpunktkoordinatoren und Treffpunktkoordinatorinnen und anderen ehrenamtlich Tätigen bei ihrer Arbeit unterstützt.

1.5. Die Öffnungszeiten der Seniorentreffpunkte werden vom Sozialamt festgelegt. Eine Änderung der Öffnungszeiten oder eine zeitweilige Schließung wird von der Amtsleitung im Einvernehmen mit dem/der Stadtrat/Stadträtin vorgenommen.

1.6. Während der Öffnungszeiten hat sich die Leitung des Seniorentreffpunktes oder ein bestellter Treffpunktkoordinator bzw. eine bestellte Treffpunktkoordinatorin im Hause aufzuhalten.

1.7. Die Treffpunktkoordinatoren und Treffpunktkoordinatorinnen sowie ehrenamtlich Tätige sind wie städtische Beschäftigte zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie sind aktenkundig zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Sie dürfen die Kenntnis von Angelegenheiten, über die sie verschwiegen zu sein haben, nicht unbefugt verwerten. Dies gilt auch dann, wenn die Bestellung oder die Tätigkeit beendet ist.

2. Hausverwaltung

2.1. Die Leitung des Seniorentreffpunktes, ein bestellter Treffpunktkoordinator bzw. eine bestellte Treffpunktkoordinatorin oder eine von der Treffpunktleitung beauftragte Person üben im Auftrage des Magistrats der Stadt Bremerhaven das Hausrecht aus.

2.2. Die Leitung des jeweiligen Treffpunktes ist für die Sicherheit und Ordnung in dem Hause verantwortlich. Sie hat die Einhaltung aller für den Betrieb des Treffpunktes erforderlichen Regelungen zu gewährleisten und zu überwachen. Das Sozialamt erlässt die erforderlichen innerbetrieblichen Regelungen wie z. B. Benutzungs-, Brandschutz- und Hygieneordnung.

2.3. Die Treffpunktleitungen haben organisatorische und konzeptionelle Aufgaben wahrzunehmen und dabei Anregungen von Treffpunktkoordinatoren und Treffpunktkoordinatorinnen sowie ehrenamtlich Engagierte oder Besuchern mit einzubeziehen. Sie sind Vertrauenspersonen für die Gäste und haben eine beratende, begleitende und moderierende Aufgabe. Neue Gäste sind von ihnen in bestehende Gruppen zu integrieren und ehrenamtlich Engagierte sowie Treffpunktkoordinatoren und Treffpunktkoordinatorinnen in ihre Aufgaben einzuführen.

2.4. Die Überlassung von Räumen an Dritte und die Entgelte daraus bleiben einer gesonderten Regelung vorbehalten.

3. Ehrenamtliche Treffpunktkoordinatoren / Treffpunktkoordinatorinnen

3.1. Treffpunktkoordinatoren und Treffpunktkoordinatorinnen werden auf Vorschlag von der Treffpunktleitung vom Sozialamt für längstens 2 Jahre für ein oder mehrere Aufgabenbereiche bestellt. Die Bestellung beschreibt das Aufgabenprofil und regelt die Rechte und Pflichten. Eine Wiederbestellung ist möglich.

3.2. Die Treffpunktkoordinatoren bzw. Treffpunktkoordinatorinnen werden vom Sozialamt für die Bestellung unter Berücksichtigung ihrer Neigungen und Interessen sowie Befähigung und Eignung für den jeweiligen Aufgabenbereich ausgewählt.

3.3. Die Treffpunktkoordinatoren und die Treffpunktkoordinatorinnen haben vertrauensvoll mit der Treffpunktleitung zusammenzuarbeiten. Sie koordinieren für ihren Aufgabenbereich die Zusammenarbeit mit anderen im Treffpunkt ehrenamtlich tätigen Personen in Abstimmung mit der Treffpunktleitung.

3.4. Die Aufgabenbereiche können beispielsweise den Kassendienst, Schließdienst, Einkaufsdienst aber auch Brandschutz und Hygiene betreffen.

3.5. Alle Treffpunktkoordinatorinnen und Treffpunktkoordinatoren sowie ehrenamtlich Engagierte können sich maximal 13 Stunden pro Woche gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung im Seniorentreffpunkt engagieren. Die Anzahl der individuell geleisteten Stunden ist zu dokumentieren.

4. Bewirtschaftung

4.1. Die Bewirtschaftung der Seniorentreffpunkte bezieht sich auf die Einnahmen, die durch den Verkauf von Getränken erwirtschaftet werden. Die Bewirtschaftung der Treffpunkte und die Verwaltung der dafür eingenommenen Gelder obliegen der jeweiligen Treffpunktleitung.

4.2. Die Festlegung über zentrale Beschaffung regelt das Sozialamt. Getränke- und Lebensmittelbestellungen werden durch die jeweiligen Seniorentreffpunkte veranlasst. Die Rechnungen werden zentral durch die Verwaltungsabteilung des Sozialamtes angewiesen.

4.3. Die Einnahmen aus der Bewirtschaftung werden für den Betrieb des jeweiligen Seniorentreffpunktes und die notwendigen Aufwandsentschädigungen für die in Pkt. 3.5. genannten Personen eingesetzt. Anschaffungen sind auf 500 € begrenzt.

4.4. Für das Führen der Handkassen ist ausschließlich die Treffpunktleitung zuständig. Bestellte Treffpunktkoordinatoren führen unter Aufsicht der Treffpunktleitung eine Geldannahmestelle, die ebenfalls von der Treffpunktleitung zu verwahren ist.

4.5. Für die Annahme und Verwaltung der Raumbenutzungs- und der sonstigen Entgelte sind die Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung und die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften zu beachten.

4.6. Alkoholische Getränke dürfen nur in begrenztem Umfang ausgegeben werden, um einen Missbrauch zu vermeiden.

4.7. Für den Getränkeausschank sowie für die Preisspiele werden vom Sozialamt einheitliche Preise in den Treffpunkten festgelegt.

5. Übergangsregelung

Zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Richtlinien gewählte Mitglieder der Ältestenräte können ihre Aufgabe bis zur Bestellung von Treffpunktkoordinatoren bzw. Treffpunktkoordinatorinnen in dem jeweiligen Treffpunkt weiterhin ausüben. Finanzmittel, die aus der bisherigen Bewirtschaftung durch die Ältestenräte stammen sind ausschließlich zweckgebunden für den weiteren Betrieb des jeweiligen Seniorentreffpunktes und seiner Arbeit einzusetzen.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am **1.10.2014** in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien vom 19. März 1997 und die Wahlordnung für die Wahl der Ältestenräte in den städtischen Seniorentreffpunkten vom 1. Oktober 1997 außer Kraft.

Bremerhaven, *********

Rosche
Stadtrat